

# **Gemeindevertrag**

**zwischen den**

**Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen**

**für die Koordination und Subventionierung  
der Kindertagesstätten für Vorschul- und Kindergartenkinder**

**(Gemeindevertrag Krippenpool)**

vom 2. Juli 2007

## Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen / Kreisschreiben .....	3
2.	Vertragsparteien .....	4
3.	Ziele des Gemeindevertrags .....	4
4.	Zweck des Gemeindevertrags.....	4
5.	Poolkrippen.....	4
6.	Leistungsvereinbarung .....	5
7.	Organe: Aufgaben und Kompetenzen .....	5
8.	Elternbeitragsreglement .....	6
9.	Rechnungswesen .....	6
10.	Finanzierung .....	7
11.	Controlling, Reporting.....	7
12.	Vertragsdauer .....	7
13.	Verfahren bei Änderungen .....	7
14.	Kündigung .....	7
15.	Auflösung.....	8
16.	Inkrafttreten .....	8

## 1. Rechtliche Grundlagen / Kreisschreiben

### **Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt)<sup>1</sup>**

§ 3 Abs. 2: Aufgabenerfüllung

§ 20 Abs. 2 lit. h): Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung

§ 37 Abs. 1 und Abs. 2 lit. m): Aufgaben und Befugnisse Gemeinderat

§§ 55 und 66: Zuständigkeit Einwohnerrat

§§ 72 und 73: Bestimmungen über den Gemeindevertrag

### **Sozialhilfe- und Präventionsgesetz des Kantons Aargau<sup>2</sup>**

§ 39: familienergänzende Kinderbetreuung

§ 51 Abs. 1 lit. f) und Abs. 2: Kostenbeteiligung des Kantons an privaten Institutionen der Tagesbetreuung von Kindern

### **Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau<sup>3</sup>**

§ 35 Abs. 1 bis 5: Kostenbeteiligung an Institutionen der Tagesbetreuung von Kindern

### **Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO)<sup>4</sup>**

§ 13 Abs. 1 lit. b: Aufnahme von mehreren Kindern tagsüber zur Betreuung

§ 14: Bewilligungsgesuch

§ 15: Voraussetzung der Bewilligung

§ 16: Bewilligung

§ 17 Abs. 2: Verzeichnis der Unmündigen

§ 18: Änderungen der Verhältnisse

§ 19: Aufsicht

§ 20: Widerruf der Bewilligung

### **Kreisschreiben des Obergerichts, Kammer für Vormundschaftswesen des Kantons Aargau<sup>5</sup>**

IV. Heimpflege (Art. 13 – 20 VO), 1. Bewilligungspflicht lit. b) und 3. Aufsicht

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100).

<sup>2</sup> Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 (SAR 851.200).

<sup>3</sup> Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 (SAR 851.211) und Kreisschreiben 12/2004.

<sup>4</sup> Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 221.222.338).

<sup>5</sup> Obergericht des Kantons Aargau, Kammer für Vormundschaftswesen, Kreisschreiben vom 29. August 1978 zur Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977.

## 2. Vertragsparteien

Der vorliegende Gemeindevertrag wird zwischen den Einwohnergemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen abgeschlossen.

## 3. Ziele des Gemeindevertrags

Dem Gemeindevertrag liegen folgende Ziele zu Grunde:

Die Gemeinden unterstützen die präventive und sozial integrative Wirkung der Kindertagesstätten für Vorschul- und Kindergartenkinder nach einem einheitlichen Finanzierungsmodell.

Die Gemeinden ermöglichen Einwohnerinnen und Einwohnern aller sozialen Schichten den Zugang zur familienergänzenden Kinderbetreuung.

Die Gemeinden verfügen über einen einheitlichen Qualitätsstandard für die Kindertagesstätten für Vorschul- und Kindergartenkinder, der als Grundlage für die Erteilung von Betriebsbewilligungen und die Aufsichtspflicht dient. Die Organe der KrippenpoolGemeinden steuern das Angebot.

Die Gemeinden profitieren durch das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung von Mehreinnahmen bei den Steuern.

Die Gemeinden verbessern mit einem gut ausgebauten Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung ihre Standortattraktivität.

## 4. Zweck des Gemeindevertrags

Zweck des Gemeindevertrags ist die Koordination der familienergänzenden Kinderbetreuung von Vorschul- und Kindergartenkinder durch eine einheitliche Subventionspraxis der Vertragsgemeinden an die sogenannten Poolkrippen.

## 5. Poolkrippen

**Im Krippenpool sind die folgenden Poolkrippen zusammengeschlossen**

**(Stand Juni 2007):**

Baden                      Kinderkrippe Kornhaus, Kinderkrippe Martinsberg, Kinderkrippe Zürcherstrasse

Ennetbaden              Kinderkrippe Sonnenberg, Kita Ennethüsli

Obersiggenthal        Kindertagesstätte Obersiggenthal

Wettingen                Chinderschlössli, Chinderhuus Spatzenäsch

Für die Aufnahme weiterer Kindertagesstätten in den Krippenpool ist nach Inkrafttreten des Gemeindevertrags die Zustimmung aller Gemeinden notwendig.

### **Aufnahme in den Krippenpool**

Die sogenannten Poolkrippen werden gemäss Ziffer 7.1 lit. a) auf Vorschlag der Standortgemeinde durch die Vertragsgemeinden bezeichnet. Voraussetzung für die Aufnahme als Poolkrippe ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.

### **Betriebsbewilligung**

Die im Krippenpool zusammengeschlossenen Kindertagesstätten für Vorschul- und Kindergartenkinder sind im Besitz einer Betriebsbewilligung (Poolkrippen)<sup>6</sup>. Bei der Erteilung der Betriebsbewilligung ist der Qualitätsstandard für Kindertagesstätten zur Betreuung von Vorschul- und Kindergartenkindern der KrippenpoolGemeinden massgebend. Die Bewilligung macht Aussagen über das Platzangebot, die räumlichen Voraussetzungen und den Personalbedarf. Der Qualitätsstandard ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags.

### **Aufsicht**

Die Standortgemeinden sind verantwortlich für die Wahrnehmung der Aufsicht. Sie können die Abklärungen einer geeigneten Stelle delegieren. Die Standortgemeinden beziehungsweise die Vormundschaftsbehörden beschliessen allfällige Massnahmen zur Einhaltung der Betriebsbewilligung.

## **6. Leistungsvereinbarung**

Mit den Poolkrippen wird eine detaillierte Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Darin sind die wichtigsten Kosten, Leistungen und die Berichterstattung geregelt.

Die Kompetenz für die Genehmigung der Leistungsvereinbarung wird dem Gemeinderat der jeweiligen Vertragsgemeinde übertragen. Die Verhandlung der Leistungsvereinbarung obliegt der Koordinationsgruppe Krippenpool.

## **7. Organe: Aufgaben und Kompetenzen**

Organe für die familienergänzende Betreuung von Vorschul- und Kindergartenkinder sind:

- a) Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- b) Die Koordinationsgruppe
- c) Die Geschäftsstelle

### **7.1. Gemeinderäte der Vertragsgemeinden**

Die Gemeinderäte entscheiden:

- a) auf Vorschlag der Standortgemeinde und den übrigen Mitgliedern der Koordinationsgruppe über die Aufnahme von Kindertagesstätten in den Krippenpool.
- b) über die zur Anwendung gelangenden Beitragssätze für die Betreuungskosten aufgrund des Vorschlags der Koordinationsgruppe Krippenpool.

---

<sup>6</sup> Gemäss Kreisschreiben vom 29. August 1978 der Kammer für Vormundschaftswesen Kantons Aargau in Anlehnung an die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977.

- c) über die Höhe der Betriebskosten der Geschäftsstelle, der Kosten für die Information und die externe Beratung sowie über den Aufwand der Koordinationsgruppe aufgrund des Vorschlags der Koordinationsgruppe.

## **7.2. Koordinationsgruppe Krippenpool**

Die Vertragsgemeinden übertragen die Verantwortung und die Kompetenzen für die strategische Steuerung der Koordinationsgruppe Krippenpool.

Die Koordinationsgruppe setzt sich zusammen aus den Ressortvorstehenden der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, welche für die familienergänzende Kinderbetreuung zuständig sind.

Der Koordinationsgruppe wird für die operative Führung eine Geschäftsstelle mit beratender Stimme zur Seite gestellt.

Die Koordinationsgruppe stellt sicher, dass die Bevölkerung der Poolgemeinden regelmässig über das bestehende Angebot informiert wird. Dies kann durch eine zentrale Informationsstelle erfolgen.

Die Koordinationsgruppe kann nach Bedarf externe Beratung für die Entwicklung von Grundlagen zur familienergänzenden Betreuung, die Fachbegleitung der Poolkrippen und die Angebotsentwicklung beiziehen.

Aufgaben und Kompetenzen der Koordinationsgruppe werden in einem separaten Pflichtenheft festgehalten.

## **7.3. Geschäftsstelle**

Die operative Geschäftsstelle wird von der jeweiligen Leitung der Fachstelle Familien der Stadt Baden geführt.

Aufgaben und Kompetenzen der operativen Geschäftsstelle werden in einem separaten Pflichtenheft festgehalten.

## **8. Elternbeitragsreglement**

Das Elternbeitragsreglement Krippenpool (EBR Krippenpool) vom 16. Oktober 2007 wird bei den von den Gemeinden geführten und subventionierten privaten Kindertagesstätten für Vorschul- und Kindergartenkinder angewendet. Der Anwendungsbereich wird detailliert in der Verordnung zum Elternbeitragsreglement durch den Gemeinderat der jeweiligen Standortgemeinde festgelegt.

## **9. Rechnungswesen**

Die Vertragsgemeinden budgetieren die voraussichtlich benötigte Anzahl Betreuungsplätze pro Gemeinde auf Antrag der Geschäftsstelle. Die effektiven Beiträge aufgrund der Belegung der Betreuungsplätze werden vierteljährlich auf die Wohnortsgemeinden der Kinder umgelegt. Ende Jahr wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

## **10. Finanzierung**

Die Leistungen der Poolkrippen werden durch Elternbeiträge (siehe EBR Krippenpool), Gemeinde- und Kantonsbeiträge finanziert.

Grundlage des Leistungsauftrags ist die Zusicherung der Subventionierung nach einheitlichen Kriterien. Die Leistungen der Poolkrippen werden durch die Poolgemeinden grundsätzlich subventioniert. Die Ausgaben der einzelnen Gemeinden sind als gebundene Ausgabe durch die Wohngemeinden von Kindern, die in den Poolkrippen betreut werden, zu verstehen.

Die Vertragsgemeinden beteiligen sich an der Finanzierung der Betriebskosten der Geschäftsstelle und die Kosten für Information und Beratung. Die Umlegung der entsprechenden Kosten erfolgt aufgrund der Anzahl belegter Plätze durch Kinder mit Wohnsitz in den jeweiligen Vertragsgemeinden.

Die Subventionsleistung der Gemeinden werden um 70 % des Kostenbeitrags des Kantons gemäss Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) reduziert. Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen der in der SPV geregelten finanziellen Beteiligung durch den Kanton.

## **11. Controlling, Reporting**

Für die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen ist die Koordinationsgruppe Krippenpool verantwortlich.

Die Koordinationsgruppe erstattet den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden jährlich Bericht und Antrag. Die Tarifpolitik und die Belegungsstatistik werden offen gelegt.

## **12. Vertragsdauer**

Der vorliegende Vertrag wird auf die Dauer von vier Jahren, das heisst vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011 abgeschlossen.

Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

## **13. Verfahren bei Änderungen**

Änderungen im vorliegenden Gemeindevertrag bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe aller Vertragsgemeinden.

## **14. Kündigung**

Die Kündigung des Vertrags ist nur auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer möglich. Die Kündigung ist ein Jahr vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer auf Ende November schriftlich den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden einzureichen.

## **15. Auflösung**

Der Zweck des Gemeindevertrags ist nicht mehr erfüllbar, wenn weniger als zwei Gemeinden den Gemeindevertrag unterzeichnen.

Die Leistungsvereinbarungen mit den Poolkrippen sind in diesem Fall mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende Jahr aufzulösen.

Mit der Auflösung werden auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer sämtliche Verpflichtungen aus den Leistungsvereinbarungen mit den Poolkrippen hinfällig.

## **16. Inkrafttreten**

Der Gemeindevertrag tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe am 1. Januar 2008 in Kraft.

Baden, 2. Juli 2007

**STADTRAT BADEN**  
Stadtammann      Stadtschreiber

Vom Einwohnerrat Baden genehmigt am 16. Oktober 2007.

Ennetbaden, 2. Juli 2007

**GEMEINDERAT ENNETBADEN**  
Gemeindeammann      Gemeindeschreiber

Obersiggenthal, 2. Juli 2007

**GEMEINDERAT OBERSIGGENTHAL**  
Gemeindeammann      Gemeindeschreiber

Vom Einwohnerrat Obersiggenthal genehmigt am 18. Oktober 2007.

Wettingen, 28. Juni 2007

**GEMEINDERAT WETTINGEN**  
Gemeindeammann      Gemeindeschreiber

Vom Einwohnerrat Wettingen genehmigt am 18. Oktober 2007.